Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 2373.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1843., über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der, nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, nebst Reglement.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. v. M. das hierbei zurückfolgende Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Eichhorn und Grafen v. Arnim.

Reglement
über
die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.
Vom 20. Juni 1843.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte ꝛc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

(Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1843.)

§. 1.

Einer jeden Medizinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet seyn, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2.

Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten einholen.

§. 3.

Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825. angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmazeutisch-technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medizinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dazu qualifizirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Kommissarien, abhalten zu lassen.

§. 4.

Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medizinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinalpolizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medizinalpersonen sich darüber ausweisen:

a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Lokal besitzen;

b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;

c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und

d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5.

Es ist allen Medizinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sey es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6.

Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7.

Den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8.

Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9.

Eben diese Strafe (§. 8.) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6. und 7. schuldig macht.

§. 10.

Uebertretungen der §§. 4. und 5. sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medizinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12.

Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1843.

Mühler. Eichhorn. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2374.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1843. die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Versammlungen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. genehmige Ich hierdurch den von der General-Versammlung der Aktionairs der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zur Ergänzung des Statuts vom 23. Januar 1833. gefaßten Beschluß, daß es als eine alle Aktionairs verbindende rechtsgültige Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung angesehen werden soll, wenn dieselbe, unter allgemeiner Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, durch eine Berliner und eine Stettiner Zeitung zweimal, und zwar das erste Mal spätestens vier Wochen und das zweite Mal spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt gemacht wird. — Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Grafen v. Arnim.

(Nr. 2375.) Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 24. Juli; bekannt gemacht unterm 27. August 1843.

Gemäß dem §. 4. des Königlich Preußischen Gesetzes vom 4. Juli 1840., betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1. und 2. dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. 1. und 2. des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1840. auch zum Schutze der Königlich Bayerischen Unterthanen in der gesammten Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 24. Juli 1843.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Alvensleben.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Bayerischen Regierung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. August 1843.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

(Nr. 2376.)

(Nr. 2376.) Bestätigungs-Urkunde; vom 11. August 1843. nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Landesgrenze bei Berun.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem die zur Errichtung einer Eisenbahn von Breslau über Oppeln durch Ober-Schlesien nach der Oesterreichischen Grenze zusammengetretene, unterm 2. August 1841. von Uns bestätigte Ober-Schlesische Eisenbahn-Gesellschaft für die Weiterführung der in Gemäßheit Unserer Order vom 24. März 1841., vorerst nur auf der Strecke von Breslau bis Oppeln in Angriff genommenen Eisenbahn die Richtung von Oppeln über Cosel und Gleiwitz nach der Landesgrenze bei Berun in Vorschlag gebracht hat, ertheilen Wir zur Weiterführung der Bahn in der ebengedachten Richtung hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung, indem Wir ferner genehmigen, daß der im §. 4. des Gesellschafts-Statutes für die Fortsetzung der Bahn bis zur Landesgrenze vorläufig zu 1,530,000 Rthlr. angenommene Fonds auf den nach den weiteren Ermittelungen für erforderlich erachteten Betrag von 2,400,000 Rthlr. erhöht und durch neu zu kreirende Aktien beschafft werde. Zugleich wollen Wir, in Anerkenntnisse der Wichtigkeit dieser Eisenbahnverbindung für die allgemeinen Landesinteressen, dem Uns vorgetragenen Antrage zufolge, für die Zinsen des zur Weiterführung der Bahn nach der Landesgrenze erforderlichen Aktienkapitales von 2,400,000 Rthlr. und zwar zum Satze von Drei und Ein Halb Prozent unter den näheren Bestimmungen und Bedingungen, welche der anliegende, auf Grund der mit Unserem Finanzminister gepflogenen Verhandlungen in der General-Versammlung vom 3. Juli d. J. vereinbarte Nachtrag zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft enthält, die Garantie des Staates hiermit bewilligen, so wie überhaupt diesen Nachtrag in allen Punkten hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll nebst dem vorerwähnten Nachtrage zum Gesellschafts-Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 11. August 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

Nachtrag

Nachtrag

zu

dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft,

betreffend

die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oesterreichischen Landesgränze.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Richtung und Fonds.

Die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oesterreichischen Landesgränze soll in der Richtung über Cosel und Gleiwitz nach dem Grenzpunkte Berun auf Grund des von dem Königlichen Finanzministerium zu genehmigenden Bauprojektes erfolgen.

Der hierfür erforderliche Fonds wird unter Aufhebung der hierüber in dem §. 4. des Gesellschafts-Statutes getroffenen vorläufigen Bestimmung auf

Zwei Millionen Viermal Hundert Tausend Thaler Courant

festgesetzt, welche durch neu zu kreirende Stammaktien beschafft werden.

Das Stammaktien-Kapital der Gesellschaft beläuft sich somit, da nach §. 1. des Statutnachtrages vom 8. Februar 1843. von den ursprünglich kreirten Aktien nur 14,297 Stück zum Betrage von 1,429,700 Thaler realisirt worden sind, auf

Drei Millionen Acht Hundert Neun und Zwanzig Tausend Sieben Hundert Thaler.

§. 2.

Aufbringung des Fonds.

Ueber die zu beschaffenden 2,400,000 Thaler werden 24,000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thaler Preußisch Kourant, ausgefertigt.

Von diesen übernimmt der Staat den siebenten Theil in runder Summe von 3,430 Stück oder 343,000 Thaler; die Unterbringung des Ueberrestes von 20,570 Stück oder 2,057,000 Thaler übernehmen in Folge des hierüber mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums vom 26. Mai d. J. geschlossenen Vertrages die darin benannten acht Handlungshäuser nach den in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen.

§. 3.

Verhältnisse der Aktionaire.

Auf die Inhaber und Erwerber der neu zu kreirenden Aktien findet die Bestimmung des §. 5. des Gesellschaftsstatuts Anwendung. Dieselben treten in

in die den Aktionairen überhaupt zustehenden statutarischen Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Modifikation, daß

1) den Inhabern der bereits kreirten 14,297 Stück Stammaktien jährlich $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen prioritätisch aus dem Reinertrage der ganzen Bahn von Breslau nach der Landesgränze zu Theil werden (§. 8. sub Nr. 1.);
2) den Inhabern der neu zu kreirenden 24,000 Stück Aktien der Genuß von $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen Seitens des Staats garantirt wird (§. 8. sub Nr. 2.);
3) dem Staate das Recht zusteht, diese letztgedachten Aktien durch sukzessive Amortisation an sich zu bringen (§. 11.).

§. 4.

Reserve-Fonds.

Die nach §. 6. des Statutes dem Verwaltungsrathe zustehende Festsetzung des Betrages, welcher nach Vollendung der Bahn jährlich zur Bildung des Reservefonds verwendet werden soll, kann nur im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanzministerium erfolgen.

§. 5.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird zwar auch in Betreff der Bahnstrecke von Oppeln nach Berun in der §. 7. des Gesellschaftsstatuts bestimmten Art und Weise wahrgenommen; da jedoch der Staat sich nicht nur mit einem Siebentheil der neu zu kreirenden Aktien betheiligt, sondern auch die Garantie für einen bestimmten Zinsengenuß für den Inhaber der übrigen sechs Siebentheile übernimmt, so werden demselben in Betreff der Theilnahme an der Verwaltung des ganzen Unternehmens, so wie hinsichtlich der eventuellen Uebernahme der Verwaltung desselben diejenigen Befugnisse und „Rechte vorbehalten und zugestanden, welche in den besondern Bestimmungen des gegenwärtigen Nachtrages sub C." erwähnt sind.

Besondere Bestimmungen.

A.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 6.

Ausfertigung.

Die neu zu kreirenden 24,000 Stück Aktien werden in der Form der bisher ausgegebenen 14,297 Stück Stammaktien, jedoch mit dem Vermerke Litt. B. ausgefertigt.

§. 7.

Zinsen der Aktien.

1) Bis zu dem Ablaufe des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, werden die Aktien beider Kategorieen zu 4 Prozent, in halb-

halbjährlichen Terminen verzinset, und diese Zinsen aus dem Baufonds entnommen, so weit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

2) Von dem gedachten Zeitpunkte ab aber werden den Aktien aus dem Reinertrage, welcher nach Abzug

a) der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten,
b) des zum Reservefonds fließenden Betrages und
c) der zur Verzinsung und sukzessiven Tilgung der in Gemäßheit des Nachtrages vom 8. Februar 1843. emittirten 370,300 Rthlr. Prioritätsaktien erforderlichen Summen, sich ergiebt, zunächst 3½ Prozent jährliche Zinsen in halbjährlichen Terminen gewährt und die noch verbleibenden Ueberschüsse nach §. 9. zu der Dividende verwendet.

§. 8.

Prioritätischer Zinsengenuß und Garantie.

1) Die Inhaber der bisher ausgegebenen 14,297 Stück Stammaktien werden in Betreff der ihnen laut §. 7. sub 2. des Nachtrages zu Theil werdenden drei und ein halbprozentigen Zinsen prioritätisch aus dem Reinertrage des ganzen Unternehmens befriedigt, jedoch ohne Garantie des Zinssatzes Seitens des Staates.

2) Sollte der alsdann verbleibende Reinertrag des ganzen Unternehmens nicht dazu hinreichen, um den Inhabern der neu zu kreirenden 24,000 Stück Aktien den Zinsengenuß von 3½ Prozent zu gewähren, so ist der Staat verpflichtet, den hierzu nöthigen Zuschuß zu leisten.

§. 9.

Dividenden.

Der nach Berichtigung der Zinsen der Aktien (§. 7. sub 2.) verbleibende Betrag des Reinertrages wird gleichmäßig auf die Aktien beider Kategorieen als Dividende vertheilt.

Falls jedoch der Reinertrag in einem Jahre fünf Prozent des Stamm-Aktienkapitals (§. 1.) übersteigt, mithin eine größere Dividende als Ein und ein halbes Prozent in einem Jahre ergiebt, so kommen von diesem Ueberschusse nur zwei Drittheile zur Vertheilung unter die Aktionaire und das dritte Drittheil wird an den Staat abgeführt, um nach seinem Ermessen zur Ausgleichung etwa geleisteter oder künftig zu gewährenden Zinszuschüsse oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tageskourse verwendet zu werden.

§. 10.

Zins-Koupons und Dividendenscheine.

Die Inhaber der Stammaktien beider Kategorieen erhalten bis zu dem §. 7. sub 1. bestimmten Zeitpunkte Zinskoupons zu 4 Prozent und von da ab eine angemessene Anzahl drei und ein halbprozentiger Zinskoupons nebst Dividendenscheinen, welche nach den beigefügten Schematen ausgefertigt werden. Auf die auszufertigenden Zinskoupons findet eben das Anwendung, was in den

§§. 21. und 22. des Gesellschafts-Statuts in Betreff der Dividendenscheine bestimmt ist.

B.

Von der Amortisation der Aktien.

§. 11.
Gegenstand derselben.

Die zur Beschaffung des Baukapitals von 2,400,000 Thalern neu zu kreirenden, den Privat-Interessenten überlassenen 20,570 Stück Aktien werden durch allmählige Einlösung nach dem Nennwerthe von dem Staate erworben und außer Verkehr gesetzt.

Zu diesem Zwecke werden von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahre ab verwendet:

1) aus dem Zinsbetrage, welcher in Gemäßheit des §. 7. sub 2. auf das vom Staate übernommene Siebentheil von 343,000 Rthlr. fällt, jährlich ein Betrag von 12,000 Rthlr.;
2) die drei und ein halbprozentigen Zinsen der eingelöseten Aktien.

Zu dieser Amortisation ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn die Bahn nicht einen Reinertrag von 3½ Prozent gewähren sollte, mithin von ihm nach der Bestimmung des §. 8. sub 2. zur Berichtigung der Zinsen Zuschuß geleistet werden müßte.

§. 12.
Ausloosung.

Die auf gedachte Weise nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien werden durch das Loos bestimmt.

So weit die nach §. 11. jährlich sich ergebende Summe nicht durch die Zahl 100 theilbar ist, wird der überschießende Betrag zur nächsten Amortisation verwendet.

§. 13.
Verfahren.

Die Ausloosung findet am 1. Juli jeden Jahres, zunächst am 1. Juli des Jahres Statt, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgt. Sie geschieht in Gegenwart eines Königlichen Kommissarius, zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt.

§. 14.
Oeffentliche Bekanntmachung.

Die ausgelooseten Aktiennummern werden durch dreimalige Insertion in die §. 23. des Gesellschafts-Statuts bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezembers desselben Jahres die Kapitalsbeträge der ausgelooseten Aktien gegen Ablieferung

der

der Aktien nebst den nach dem 1. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Zinskoupons und Dividendenscheinen erhoben werden können.

Die bis zu diesem Zeitpunkte fälligen Koupons, so wie die Scheine über die bereits ausgeschriebenen und für das Jahr, in welches die Ausloosung fällt, noch auszuschreibenden Dividenden verbleiben dem Inhaber der ausgelooseten Aktie.

§. 15.

Folgen der Nichtauslieferung ausgelooseter Aktien.

Wenn die Inhaber einer ausgelooseten Aktie dieselbe nebst den beizubringenden Zinskoupons und Dividendenscheinen nicht innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des hierzu nach §. 14. festgesetzten Zeitpunktes abliefert, oder für den Fall des Verlustes deren gerichtliche Mortifizirung innerhalb dieses fünfjährigen Zeitraumes nicht nachweiset, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, das öffentliche Aufgebot der Aktie nebst Koupons und Dividendenscheinen in dem Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen. Die Kosten dieses Verfahrens werden jedenfalls aus dem Kapitalsbetrage der Aktie entnommen und der Ueberrest nach erfolgter Präklusion an die Pensions- und Unterstützungskasse der Gesellschafts-Beamten abgeführt.

§. 16.

Verhältniß der amortisirten Aktien.

Der Inhaber einer ausgelooseten Aktie scheidet mit dem Ablaufe des §. 14. bestimmten Jahres aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab, seine Rechte durch die Ausloosung auf den Staat über. Letzterer nimmt sonach als Eigenthümer der ausgelooseten Aktien an den Zinsen und Dividenden des Unternehmens Theil, ist jedoch nicht berechtigt, die eingelöseten Aktien wieder in Kours zu setzen.

C.

Von dem Antheile des Staates an der Vertretung und Verwaltung.

§. 17.

Stimmberechtigung des Staates in den General-Versammlungen.

Der Staat wird in den General-Versammlungen durch einen von ihm zu bestellenden Kommissarius vertreten, welcher nicht Aktionair zu seyn braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus. Dasselbe erstreckt sich in jeder General-Versammlung auf den sechsten Theil der durch sämmtliche übrige anwesende Aktionaire vertretenen Stimmen, so daß der Staat ein Siebentheil der gesammten Stimmen repräsentirt.

Das Stimmrecht des Staates erhöhet sich jedoch in dem Maaße, in welchem derselbe auf dem Wege der Amortisation die übrigen sechs Siebentel der Aktien an sich bringt, und zwar nach Akquisition jedes Siebentheils jedesmal um ein Zwölftheil, so daß ihm statt des Sechstheils nach Amortisation

a) des ersten Siebentels: ein Viertel,
b) des zweiten Siebentels: ein Drittel,
c) des dritten Siebentels: fünf Zwölftheile,

d) des vierten Siebentels: die Hälfte,

e) des fünften Siebentels: sieben Zwölftheile,

f) des sechsten Siebentels: zwei Drittel

der Stimmenzahl der übrigen anwesenden Aktionaire, mithin im Falle ad a. ein Fünftheil, ad b. ein Viertel, ad c. fünf Siebenzehntel, ad d. ein Drittel, ad e. sieben Neunzehntel, ad f. zwei Fünftel der gesammten Stimmen einschließlich der seinigen zustehen.

Bei Berechnung dieser Stimmenzahl wird nur eine durch die resp. Quoten theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionaire berücksichtigt.

§. 18.

Vertretung im Verwaltungsrathe.

Der Staat ist berechtigt, ohne an die für die Wählbarkeit im §. 36. des Gesellschafts-Statuts aufgestellten Bedingungen gebunden zu seyn, ein Mitglied des Verwaltungsraths zu ernennen, welches in demselben und in beiden Sektionen desselben, dem Direktorium und dem Ausschusse, Sitz und Stimme hat, so wie einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle.

§. 19.

Abänderung des §. 24. sub 4. und §. 40. des Statuts.

In Folge dieser Berechtigung (§. 18.) des Staates verbleibt der General-Versammlung der Aktionaire nur die Wahl von Sechszehn Mitgliedern und Stellvertretern des Verwaltungsraths, und mithin von Acht Mitgliedern und Stellvertretern des Direktoriums und des Ausschusses. Es werden deshalb von dem nach §. 40. des Gesellschafts-Statuts im Jahre 1843. ausscheidenden Sechs Verwaltungsraths-Mitgliedern und Stellvertretern nur Viere durch die Wahl der General-Versammlung ersetzt.

Es wird ferner §. 40. des Gesellschafts-Statuts dahin geändert, daß in der Folge zwar auch drei Mitglieder resp. Stellvertreter des Direktoriums und des Ausschusses jährlich ausscheiden, jedoch nach Alter der Amtsdauer, und bei gleicher Amtsdauer nach Bestimmung des Looses.

Bei Wiedererwählten wird diese Amtsdauer nach dem Zeitpunkte ihrer Wiedererwählung berechnet.

§. 20.

Konkurrenz bei Anstellung der Beamten.

Bei künftiger Anstellung bleibt dem Königlichen Finanzministerio die Bestätigung

a) des Beamten, welcher die technische Leitung des Baues und die technische Aufsicht über die Bahn und den Betrieb führt (Ober-Ingenieurs),

b) des ersten Administrativbeamten (technischen oder Spezial-Direktors),

c) des Haupt-Rendanten

vorbehalten, und zwar hinsichtlich der beiden Beamten ad a. und b. mit der Maaßgabe, daß es dem Königlichen Finanzministerium freisteht, die von dem Direktorio hierzu vorgeschlagenen Personen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen und in einem solchen Falle diese Beamten seinerseits zu bestimmen.

So-

Sowohl die Besoldung der drei zu a. b. c. gedachten Beamten, als die sonstigen Verhältnisse derselben und die Bedingung ihrer Entlassung sind künftig unter Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums festzusetzen.

§. 21.

Festsetzung der Fahrpreise und der Fahrpläne.

Der Tarif, sowohl für die Güter- als für die Personenbeförderung auf der Oberschlesischen Eisenbahn, so wie jede Aenderung desselben bedarf der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums. Auch bleibt dem Königlichen Finanzministerium nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 22.

Uebergang der Verwaltung an den Staat.

1) Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 8. sub 2.) genöthigt seyn, in drei auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre mehr als Ein Prozent des gesammten Stamm-Aktienkapitals (§. 1.) übersteigen, so bleibt demselben die Befugniß vorbehalten, die Administration der ganzen Bahn und des Betriebes seinerseits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist derselbe hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkung von Seiten der Gesellschaft unterworfen; dagegen ist er verpflichtet, vollständig Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Bestimmungen, welche für die eigene Administration der Gesellschaft gelten (§§. 7. bis 9.), den Aktionairen zukommen zu lassen, unter allen Umständen aber die garantirten $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen (§. 8. sub 2.) zu gewähren.

Wenn bei dieser Administration von Seiten des Staats der Rein-Ertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als $3\frac{1}{2}$ Prozent des Aktien-Kapitals betragen hat, ist die Gesellschaft zu dem Verlangen berechtigt, daß ihr die Verwaltung wieder übertragen werde.

2) Eine gleiche Befugniß zur Uebernahme der Verwaltung Seitens des Staates tritt ein, wenn die Zusammensetzung des Verwaltungsraths der Gesellschaft wegen eines Mangels an qualifizirten Gesellschaftsmitgliedern nicht erfolgen könnte.

§. 23.

Abänderung des §. 48. des Gesellschaftsstatuts.

Zur Ausübung aller dem Direktorio der Gesellschaft durch das Statut ertheilten Befugnisse bedarf dasselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner Mitglieder oder Stellvertreter.

Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen und des Anstellungsreskripts des vom Staate bestellten Mitgliedes, resp. dessen Stellvertreters ausgefertigt.

 Den

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Erklärungen des Direktoriums insbesondere zu Verträgen und Vollmachten, ist die Unterschrift von fünf Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend.

Schema der Zinskoupons und Dividendenscheine.

Zinskoupons № ....

zur

Oberschlesischen Eisenbahn-Aktie

№ ....

Inhaber dieses empfängt am 1. Januar (Juli) 18 . . die halbjährlichen Zinsen der oben benannten, über 100 Thaler lautenden Aktie mit Einem Thaler 22 Sgr. 6 Pf. aus der Gesellschaftskasse.

(Stempel) Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Eing. Fol.

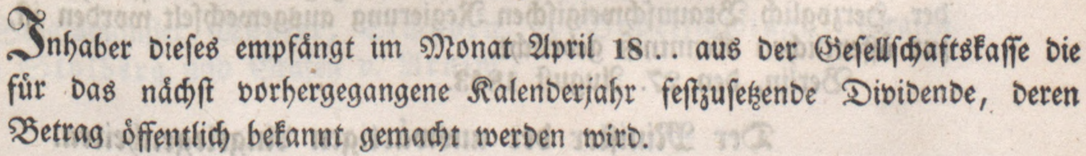
Zinskoupons, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

Dividendenschein № ....

zur

Oberschlesischen Eisenbahn-Aktie

№ ....



Inhaber dieses empfängt im Monat April 18 . . aus der Gesellschaftskasse die für das nächst vorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel) Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Eing. Fol.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

(Nr. 2377.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 15. und bekannt gemacht unterm 27. August 1843.

Gemäß dem §. 4. des Königlich Preußischen Gesetzes vom 4. Juli 1840., betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1. und 2. dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. 1. und 2. des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1840. auch zum Schutze der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 15. August 1843.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. August 1843.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.